

Vorblatt und Erläuterungen

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Gemäß § 79 Abs. 2 Steiermärkisches Krankenanstaltengesetz 2012 (StKAG), LGBl. Nr. 111/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013, sind der für die LKF-Gebühren zur Verrechnung gelangende Euro-Wert je LKF-Punkt, die Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse und die Zuschläge dazu in der Sonderklasse von der Landesregierung festzusetzen und im Landesgesetzblatt kundzumachen. Gemäß § 79 Abs. 3 StKAG sind für alle öffentlichen Krankenanstalten, die nicht Fondskrankenanstalten sind, und für jene Patientengruppen, die nicht über den Gesundheitsfonds Steiermark abgerechnet werden, Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse und die Zuschläge dazu in der Sonderklasse durch Verordnung festzusetzen und im Landesgesetzblatt kundzumachen. Dabei sind die Tarife für Pflegegebühren und Zuschläge dazu in der Sonderklasse auf 10 Cent zu runden.

2. Inhalt:

Mit der vorliegenden Verordnung wird gem. § 79 Abs. 2 StKAG der kostendeckende Euro-Wert je LKF-Punkt festgesetzt. Zudem werden gem. § 79 Abs. 3 StKAG die amtlichen Pflegegebühren, welche auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes 2015 der Steiermärkischen Krankenanstalten GmbH ermittelt wurden, mit Wirksamkeit ab 1.Jänner 2015 festgesetzt. Der im Vergleich zum Vorjahr höhere Tarif für das Landeskrankenhaus-Universitätsklinik Graz resultiert vorwiegend aus Erhöhungen im Personal- und Sachaufwand, jener für die übrigen Landeskrankenhäuser begründet sich zusätzlich aus dem Rückgang der Pflergetage.

Für das Landespflegeheim Schwanberg, welches ab dem 1.Juli 2015 geschlossen wird, wurden für den Zeitraum 1.Jänner 2015 bis 30.Juni 2015 nur mehr 6 335 Pflergetage (gegenüber 18 200 Pflergetagen im Jahr 2014) geplant. Bei der Berechnung der Pflegegebühr wurde nur mehr der Personalaufwand für den Zeitraum 1.Jänner 2015 bis 30.Juni 2015 berücksichtigt.

Die Herleitung der bereinigten Kosten erfolgt wie in den Vorjahren unter Berücksichtigung der Ersatzinvestitionen und des im Gesellschafterzuschuss enthaltenen Personalaufwandes. Der Berechnung der kostendeckenden Pflegegebühren sowie der Berechnung des Euro-Wertes je ungewichtetem LKF-Punkt wurden die Mietzahlungen an die KIG nicht zugrunde gelegt.

Hinsichtlich der Festsetzung der Zuschläge in der Sonderklasse wird im Vergleich zu den Vorjahren keine Tarifierhöhung vorgenommen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Vor Erlassung der Verordnung ist gem. § 79 Abs. 3 StKAG den Ärztervertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die Erhöhungen der Tarife resultieren aus den kostendeckend ermittelten Euro-Werten je LKF-Punkt, den kostendeckend ermittelten Pflegegebühren in der allgemeinen Gebührenklasse und den Zuschlägen dazu in der Sonderklasse. Darüberhinausgehende Mehrkosten für Bund, Land und Gemeinden sind nicht zu erwarten.